

Urheberrecht und Lernmanagementsysteme Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven

RD Tobias Möller-Walsdorf,
Niedersächsisches Ministerium für
Wissenschaft und Kultur

Die Basis: §52a UrhG

§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Fußnote

(+++ § 52a: Nicht mehr anzuwenden gem. § 137k (F 2008-12-07) mWV 1.1.2013 +++)

Intention des Paragraphen

- Der § 52a UrhG regelt die öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken für Unterricht und Forschung im Gegenzug einer angemessenen Vergütung durch die Länder.
- Ursprünglicher Regelungsbedarf 2003:
 - Elektronische Semesterapparate
 - Spezielle Bedarfe der FernUni-Hagen

§52a und E-Learning?

- Durch §52a können Teile eines Werkes über sog. „elektronische Semesterapparate“ der Bibliotheken **aber auch** in elektronischen Lernmanagementsysteme oder Lernplattformen verfügbar gemacht werden.
- Hiermit schafft dieser Paragraph also auch eine der rechtlichen Voraussetzung, um elektronische Lehrmaterialien in Kontext moderner Lehr- und Lernszenarien (**E-Learning-Szenarien, Lehre an mehreren Orten, Lernmanagement**) einzusetzen.

Geschichtlicher Exkurs....

- Schon seit der Einführung von §52a 2003 wird um die Reichweite der Schranke gerungen
- Um die Kontroverse im Gesetzgebungsverfahren zu entschärfen, wurde der § seinerzeit mit einer ‚Vefallsklausel‘ (§137k) versehen.
- **Hintergrund:** Sorge der wiss. Verleger vor „unzumutbaren Beeinträchtigungen“

→ **Konflikt:** **Nutzer – Verwerter - Autor**

Evaluationen: 2005, 2007, 2011

- Ursprünglich war die Regelung des § 52 a UrhG bis zum 31.12.2006 befristet
- Verlängerung wurde von den Ergebnissen einer Evaluierung anhängig gemacht.
- Geltungsdauer wurde dann zunächst bis zum 31.12.2008 und später **bis zum 31.12.2012 verlängert**
- Für die Nutzung zahlen die Länder zentrale eine Vergütung an die Verwertungsgesellschaften, bis auf VG Wort. Hier ist ein Vertrag bisher nicht zustande gekommen
- 2008 schrieb das Bundesministeriums der Justiz bezüglich der Verlängerung bis 2012 in einer Pressemitteilung:

"Die letzte Evaluierung hat gezeigt, dass § 52a UrhG für die Hochschulen eine wichtige Regelung ist, die es ihnen ermöglicht, Forschung und Lehre modern und auf der Höhe der Zeit zu betreiben.... Hier sind noch nicht alle erforderlichen Gesamtverträge zwischen Rechtsinhabern und Nutzern geschlossen. Die Verlängerung der Geltungsdauer von § 52a Urheberrechtsgesetz um vier Jahre ist daher sachgerecht. Eine dritte Evaluierung, um die der Deutsche Bundestag das Bundesministerium der Justiz gebeten hat, wird eine ausreichende Grundlage für eine abschließende Bewertung liefern."
- Die Länder haben die geforderte Evaluierung im Jahr 2011 durchgeführt und die Ergebnisse fristgerecht dem BMJ zum Jahreswechsel übermittelt.
- Eine **Stellungnahme zum Evaluierungsbericht** liegt seitens des BMJ derzeit noch nicht vor.



Zukunft der Digitalen Medien in der Hochschullehre durch Wegfall des § 52a UrhG in Gefahr!

§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG erlaubt Hochschulen, urheberrechtlich geschützte Inhalte in einem begrenzten Umfang im Intranet passwortgeschützt Studierenden einer Lehrveranstaltung bereitzustellen. Der Gesetzgeber wollte damit die berechtigten Interessen von Wissenschaft und Bildung berücksichtigen und die Nutzungen von neuen Kommunikationsformen ermöglichen. Diese 2003 in das Urheberrechtsgesetz eingeführte Erlaubnis wurde letztmalig bis Ende 2012 befristet und droht ersatzlos wegzufallen, sofern keine gegenteilige Entscheidung des Bundesministeriums der Justiz erfolgt.

An den Hochschulen wurden, durch vom BMBF oder von den Ländern geförderte Projekte, zahlreiche technische und didaktische Konzepte für mobiles Lernen sowie die EDV- und IT-Unterstützung der Lehre entwickelt. Diese Konzepte werden durch den Wegfall des § 52a UrhG in Gefahr geraten.

<http://tinyurl.com/ELAN52a>

Bedeutung für **moderne** Lehre

- In einem Schreiben der KMK an das BMJ vom 4.4.2011 fast der Präsident der KMK die Wichtigkeit dieses Paragraphen in folgender Weise zusammen:

"Die Regelung des § 52a UrhG ist für den Bildungsbereich unerlässlich wichtig. Der Einsatz der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ist in den Schulen und Hochschulen unverzichtbar, da der sichere Umgang mit diesen eine wichtige Schlüsselqualifikation darstellt. Die Regelung ermöglicht es den Hochschulen Forschung und Lehre aktuell auf der Höhe der Zeit zu betreiben."

Aus der Gerüchteküche....



boersenblatt.net

Mobile Version | Media

⌂ Nachrichten Thema Verlagsvorschauen Bestseller Stellenmarkt

Sortiment Verlage Zwischenbuchhandel Antiquariat Personalia Literaris

Recht
Recht

✖ 52a könnte bleiben 01.08.2012 | Urheberrecht
© Fotolia

52a könnte bleiben

Der Intranet-Paragraf zum Urheberrecht soll bis Ende 2014 verlängert werden – das empfiehlt der dritte Evaluationsbericht des Justizministeriums zur Nutzung der Regelung. Ein BGH-Urteil zur Vergütung steht aus.

Die Forderung des Börsenvereins an den Gesetzgeber, den bis Jahresende befristeten sogenannten "Intranet"-Paragrafen 52a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ersatzlos zu streichen, wird womöglich nicht erfüllt. Dies legt der Anfang Juli an den Rechtsausschuss des Bundestags versandte dritte Evaluationsbericht zur Nutzung von 52a UrhG nahe, der vom Bundesjustizministerium erstellt worden ist. Der Bericht, der auf Angaben der Institutionen, der Rechteinhaber und der VG Wort

Ein Grund: Laufende Prozesse

- **OLG München: VG Wort gegen die Länder**
 - Klärung der Frage der angemessenen Vergütung für Nutzungen an Hochschulen
 - Pauschalierte vs. nutzungsbezogen Abrechnung
 - Primärmarktrelevanz
 - ...
- **OLG Stuttgart: Kröner Verlag gegen die FernUni Hagen**
 - Klärung der Reichweite des Nutzungsumfangs (Kleine Teile eines Werkes, Teilnehmerkreis)
 - Aussagen zu Klarstellungen und Beschränkungen der Regelung
 - Konkurrenzschutzklausel, angemessene Verlags-Angebote
 - z.B. „Read Only“-Access

→ **Revision jeweils beim BGH**

„Pauschalierung **vs.** nutzerbezogene Abrechnung“?

- VG-Wort: *Wer S-Bahn fährt, kauft sich auch ein Ticket*
 - Der Trend geht bei vielen Schrankenregelungen und Tantiemen zur Forderung von **Einzelabrechnung**
 - Dieses ist in vielen Bereichen heute technisch möglich. Bsp. bei Kopienversand auf Bestellung und dessen Vergütung (§53a)
 - **Aber:** „Angemessene Vergütung“ bedeutet rechtlich nicht zwingend eine einzelfallbezogene Erhebung (vgl. Bibliothekstantieme oder Kopierertantieme)
- **Fragestellung:** Wäre eine fallbezogene Abrechnung bei Lernmanagementsystemen denn überhaupt möglich?

Wie findet §52a in der Hochschul- lehre Anwendung?

1. Service der Bibliothek: Die Bibliothek bearbeitet Anfragen der Hochschullehrer und übernimmt alles weitere. Der Hochschullehrer bekommt ein Kennwort.
2. Hochschullehrer laden ihre Materialien selbst in ein System hoch, welches mit einer Kursverwaltung verbunden ist.
3. Eine Mischung aus 1 & 2

Größtenteils ausgeklammert sind in dieser Übersicht Forschungsplattformen und virtuell Forschungsumgebungen (Zugänglichmachung für die Forschung), da diese bisher noch wenig verbreitet sind.

Zukunft §52a und E-Learning: Ein technisches Problem?

...Beginnen wir ein Planspiel...

1. Welche **Daten** müssten erfasst werden?

- VG Wort: „Dabei sind für Bücher die Internationale Standardbuchnummer (abgekürzt: **ISBN**), für Zeitschriften oder Schriftenreihen die Internationale Standardseriennummer (abgekürzt: **ISSN**) und die **Seitenzahl** festzuhalten. Falls eine ISBN oder ISSN nicht vorhanden ist, sind der **Titel** und **Verlag** festzuhalten.“

2. Welche Systeme müssten berücksichtigt werden ?

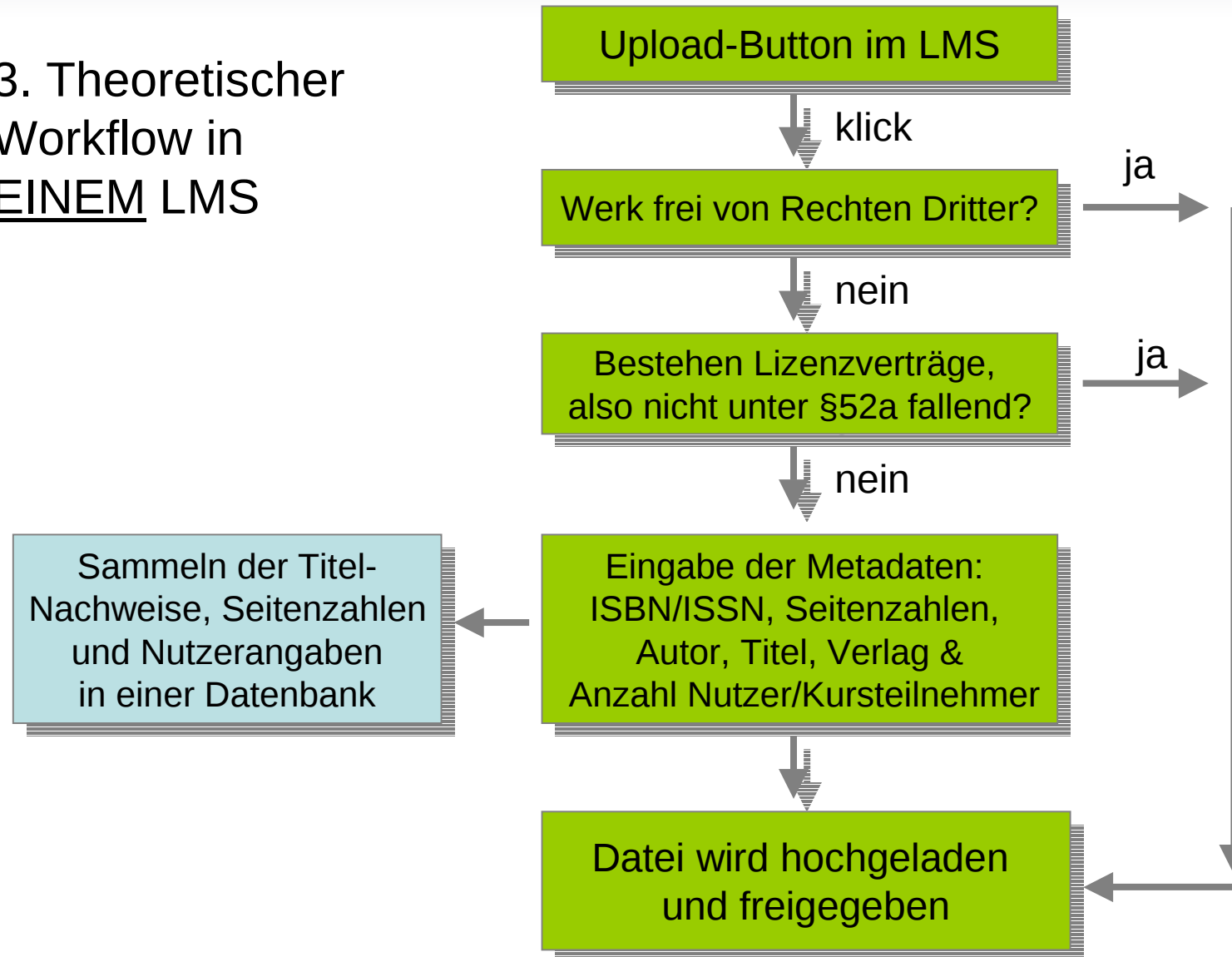
Sehr verbreitete LMS:

- Moodle
- **Stud.IP**
- ILIAS
- OLAT/OPAL
- Blackboard
- CLIX
- metacoon
- WebCT
- LonCapa

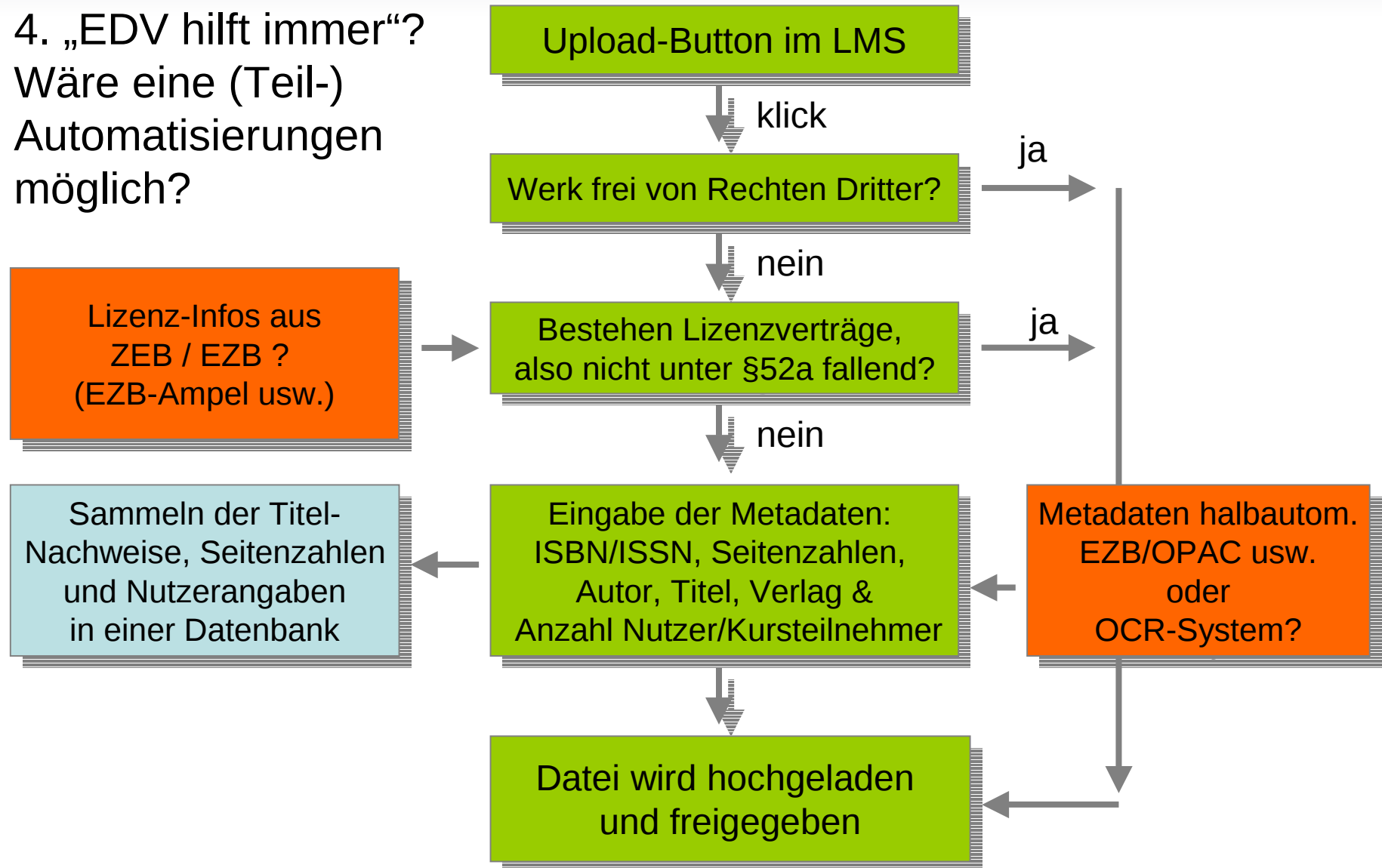
Sonstige Lösungen:

- BSCW
- MS Sharepoint
- Eigenentwicklungen einer HS (z.B. koaLA)
- E-Campus/
Campusmanagement-
Lösungen

3. Theoretischer Workflow in EINEM LMS

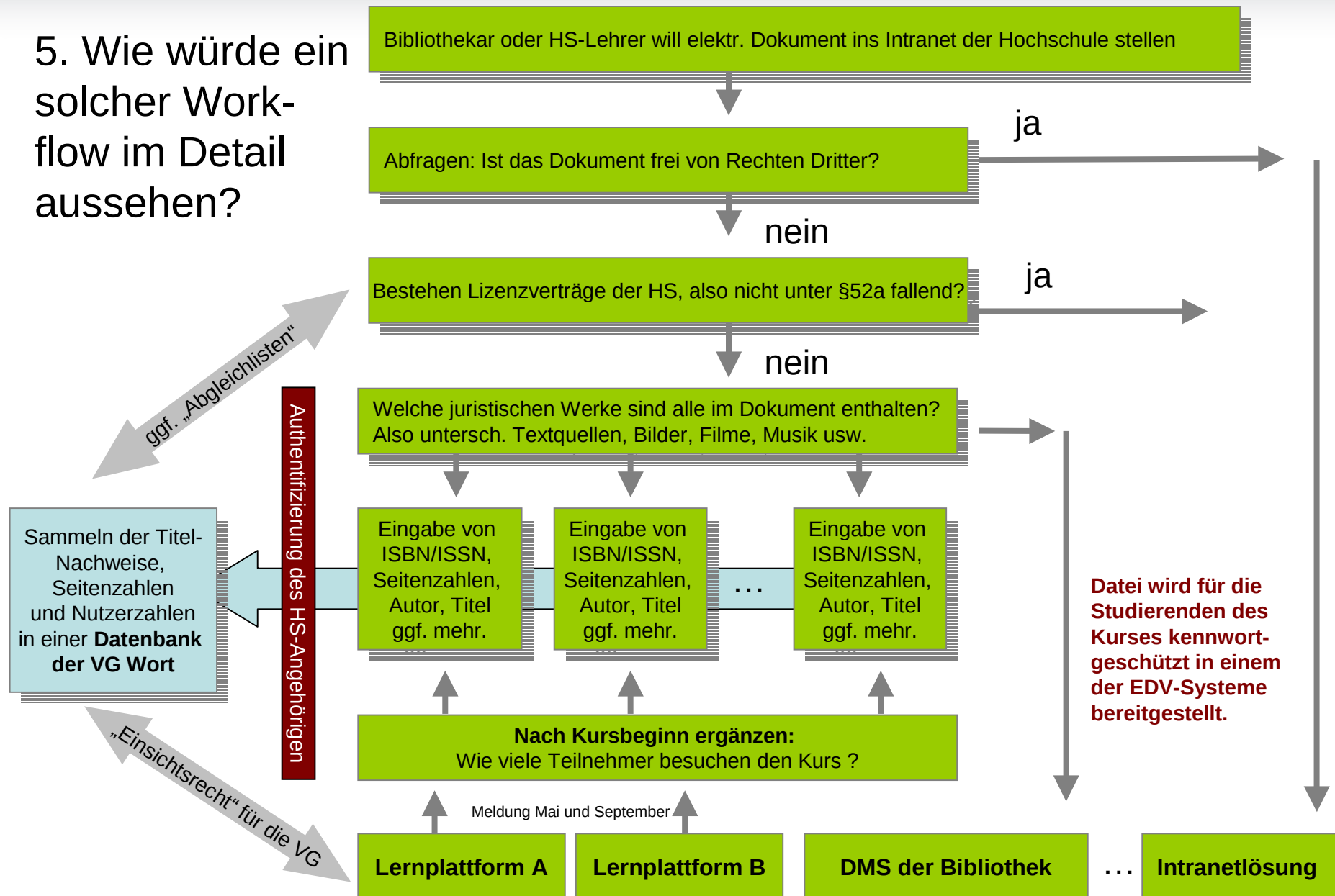


4. „EDV hilft immer“?
Wäre eine (Teil-)
Automatisierungen
möglich?



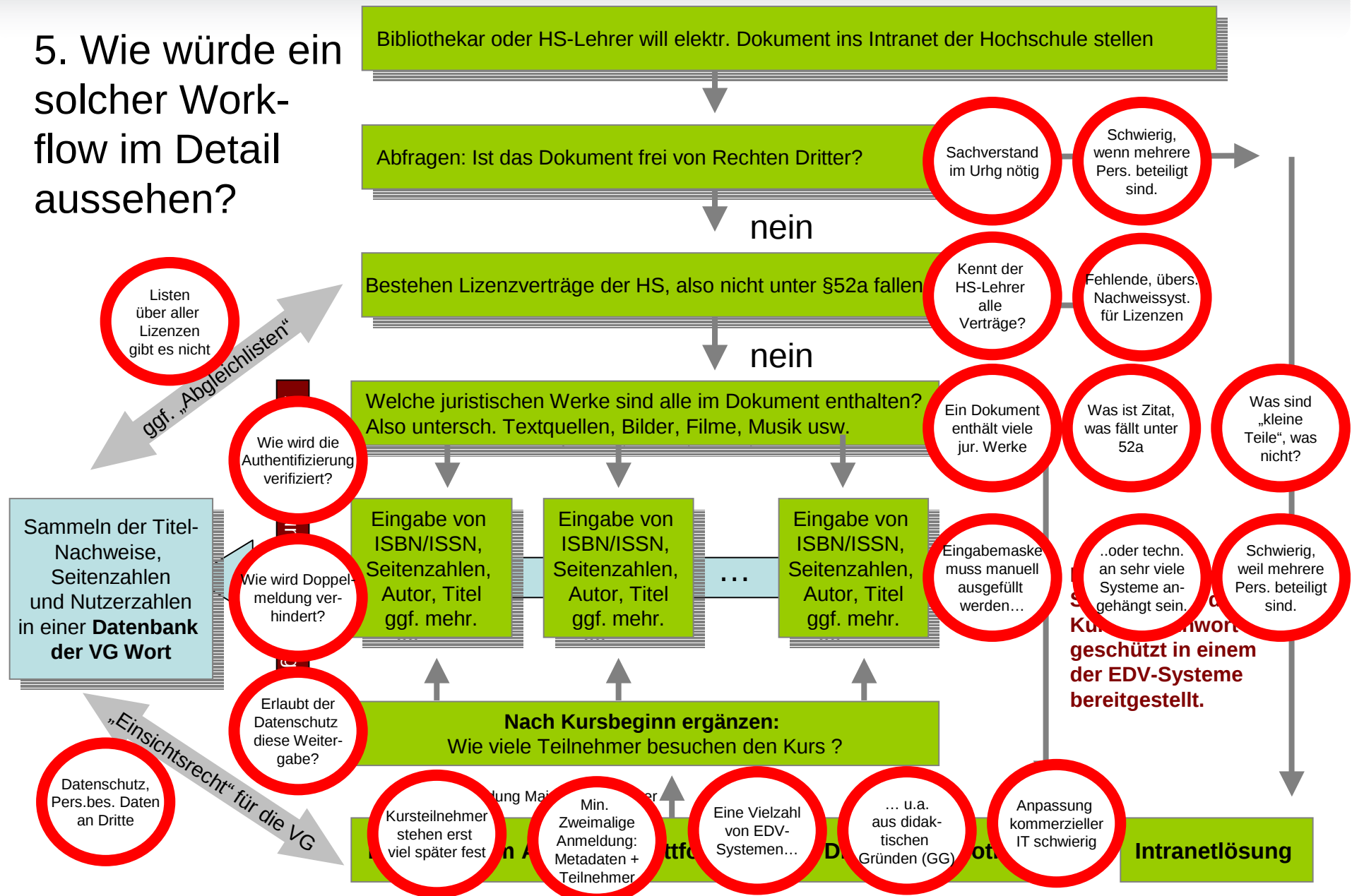
Urheberrecht und Lernmanagementsysteme - Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven

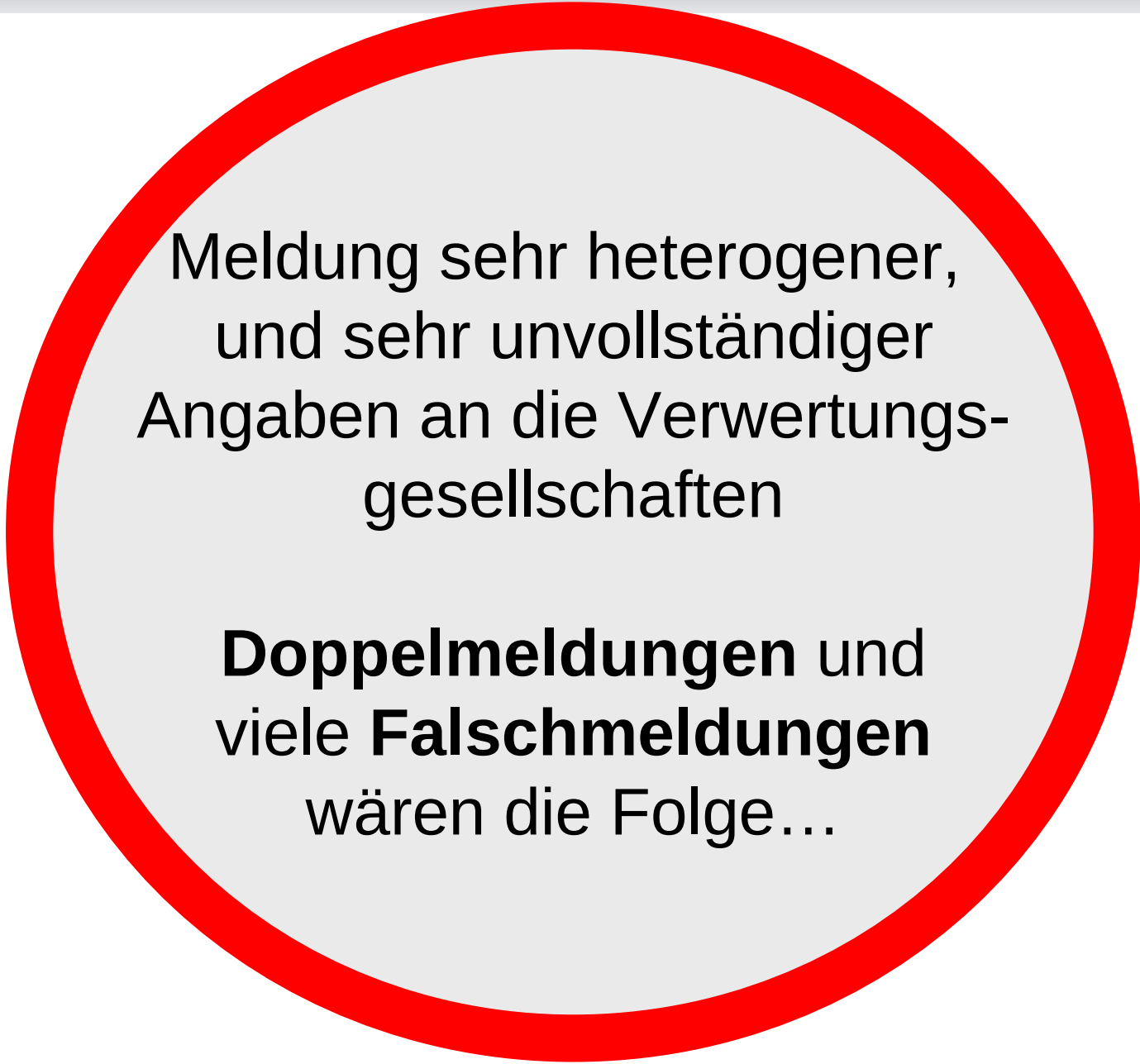
5. Wie würde ein solcher Workflow im Detail aussehen?



Urheberrecht und Lernmanagementsysteme - Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven

5. Wie würde ein solcher Workflow im Detail aussehen?





Meldung sehr heterogener,
und sehr unvollständiger
Angaben an die Verwertungs-
gesellschaften

Doppelmeldungen und
viele **Falschmeldungen**
wären die Folge...

Also eine **abwegige** Forderung?

The screenshot shows a web form titled "VG WORT VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT" with a header image of books and a laptop. The main heading is "Meldung für den Bereich Intranet an Hochschulen" (Version 5.2.2). A note states: "Mit * gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden!". The form is divided into sections: "Bildungseinrichtung" (Name, Straße/Hausnummer, PLZ, Ort), "Kurs" (Name, Zeitraum, Teilnehmeranzahl), "Verantwortlicher Kursleiter" (Anrede, Vorname, E-Mail, Akademischer Grad, Nachname), and "Werke" (1. Werk, Art des Werkes, button for "Weiteres Werk"). At the bottom are buttons for "Meldung absenden" and "Felder zurücksetzen".

VG WORT
VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT

Meldung für den Bereich Intranet an Hochschulen Version 5.2.2

Mit * gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden!

Bildungseinrichtung

Name der Bildungseinrichtung: *

Straße / Hausnummer: *

PLZ: * Ort: *

Kurs

Name des Kurses: *

Kurszeitraum von (TT.MM.JJJJ): * bis (TT.MM.JJJJ): *

Teilnehmeranzahl: *

Verantwortlicher Kursleiter

Anrede: * Akademischer Grad: *

Vorname: * Nachname: *

E-Mail Adresse: *

Werke

1. Werk

Art des Werkes: *

<http://tom.vgwort.de/intranetanhochschulen/> Nicht auf der Website verlinkt !

Was nun?

- Besserer Web: Weiter Pauschale Vergütung der Nutzung +
- weiter Regelmäßige Evaluierung der Nutzung durch die Länder
- **Die letzte Evaluierung der Länder 2011 hat gezeigt, dass dieses in der Zwischenzeit gut funktioniert !**
- Bei anderen Vergütungstatbeständen wählt auch die VG Wort selbst den Weg der empirischen Erhebung (z. B. §54c) .
- **Sowie:** Wissenschaftspolitische Diskussion um eine **generelle Wissenschaftsschranke**. Vorschläge der Wissenschaftsorganisationen liegen hierzu vor.
- **Und:** Lizenzen zur Nutzung der Medien in der E-Lehre, wenn vorhanden bzw. möglich, aushandeln
- **Und:** Open Access bzw. Open Educational Resources unterstützen

Zukunft

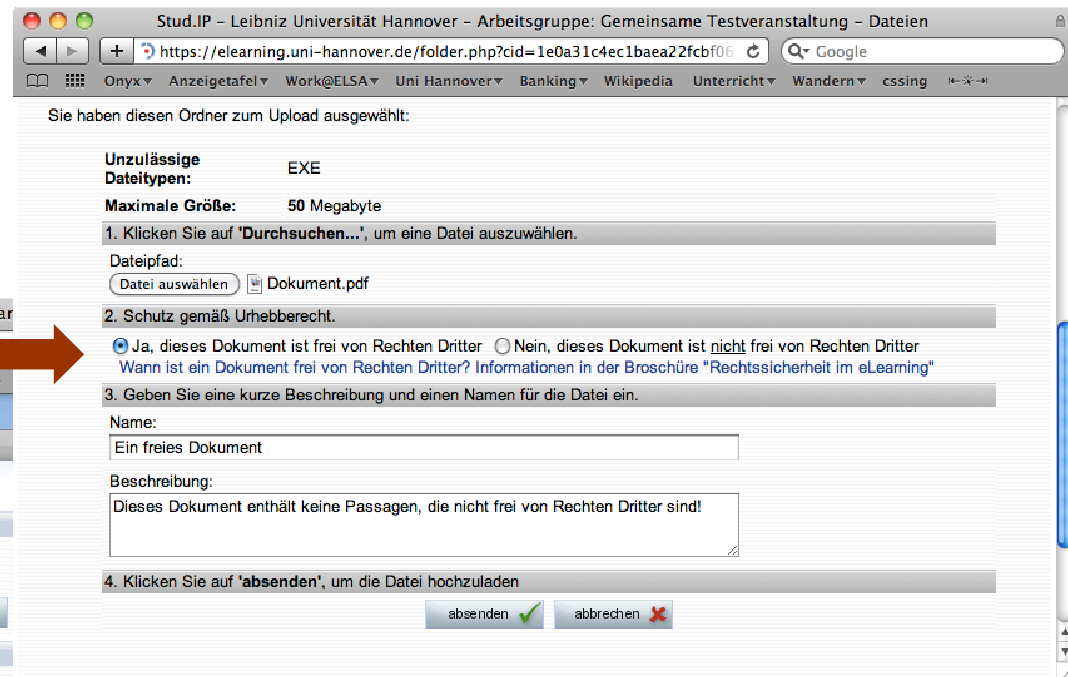
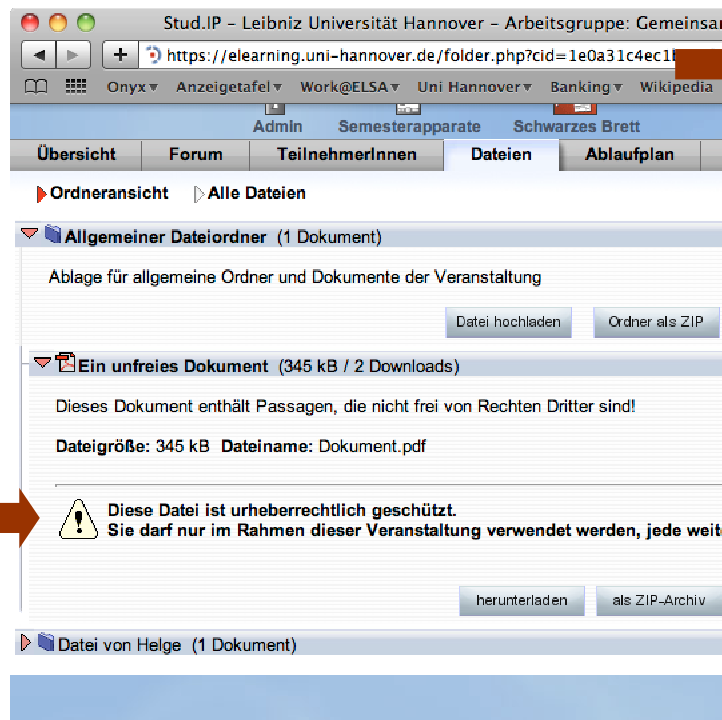
- Komplex bleibt also weiter das Ausbalancieren der Rechte der Produzenten (Künstler, Autoren, sonst. Rechteinhaber) mit den Rechten, Wünschen und Erwartungen der Nutzer (Kulturinteressierte Bürgerinnen und Bürger, Lernenden, Lehrende) und den Rechten und Wünschen der Verwerter (Verlage).
→ s. Anfang des Vortrags...

Was sollten SIE tun?

- Für Urheberrechtsthematik sensibilisiert sein (www.iuwis.de)
- Urheberrechtlich geschützte Materialien mit Bedacht einsetzen
- Quellen angeben (s. Zitatrecht §51 UrhG)
- ggf. Lizenzen mit Verlagen aushandeln
- Open Access Initiativen unterstützen

Was sollten SIE tun?

Sorgfaltspflicht!



Hilfe in Sicht?

- ELAN e.V. in Niedersachsen



Teilbereich: Rechtsfragen des E-Learnings bietet Mitgliedshochschulen:

- Beratungs und Gesprächstermine vor Ort
- Workshops an der Hochschule
- Informationsportal **eLLa**

Vielen Dank!

Tobias Möller-Walsdorf

tobias.moeller-walsdorf@mwk.niedersachsen.de